

Bescheid

**über die Änderung und Ergänzung
der allgemeinen bauaufsichtlichen
Zulassung vom**

28. November 2006

Deutsches Institut für Bautechnik
ANSTALT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten
Bautechnisches Prüfam

Mitglied der Europäischen Organisation für
Technische Zulassungen EOTA und der Europäischen Union
für das Agrément im Bauwesen UEAtc

Tel.: +49 30 78730-0
Fax: +49 30 78730-320
E-Mail: dibt@dibt.de

Datum: 24. Februar 2010 Geschäftszeichen:
I 32-1.16.7-4/09

Zulassungsnummer:

Z-16.7-447

Geltungsdauer bis:

30. November 2011

Antragsteller:

mageba SA
Solistraße 68, 8180 Bülach, SCHWEIZ

Zulassungsgegenstand:

Ausstattung von mageba-Brückenlagern mit CE-Kennzeichnung

Dieser Bescheid ergänzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-16.7-447 vom 28. November 2006. Dieser Bescheid umfasst drei Seiten und eine Anlage. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.



I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreter des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



ZU II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden wie folgt geändert:

Abschnitt 1 wird durch folgende Fassung ersetzt:

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

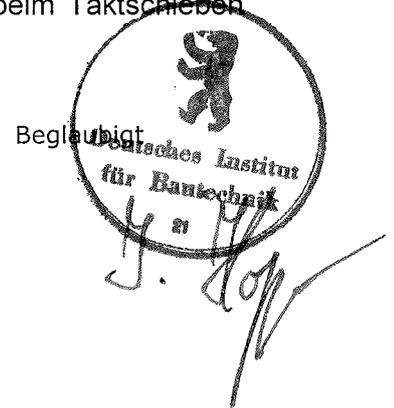
Zulassungsgegenstand ist die Ausstattung der in der Anlage 1a genannten mägeba-Brückenlager mit CE-Kennzeichnung. Die Lager können in Verbindung mit den in der Anlage 1a beispielhaft dargestellten Anschlussbauteilen direkt in das Brückenbauwerk ohne weitere Ausstattung eingebaut werden.

Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung regelt die Verwendung der komplett ausgestatteten Lager. Soweit in dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung keine anderen Festlegungen getroffen werden, gelten die Regelungen nach DIN EN 1337-1:2001, DIN EN 1337-9:1998, DIN EN 1337-10:2003 und DIN EN 1337-11:1998.

Die Anschlussbauteile nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung dürfen Temperaturverläufen ausgesetzt werden, wie sie unter Überbauten klimabedingt in Deutschland auftreten.

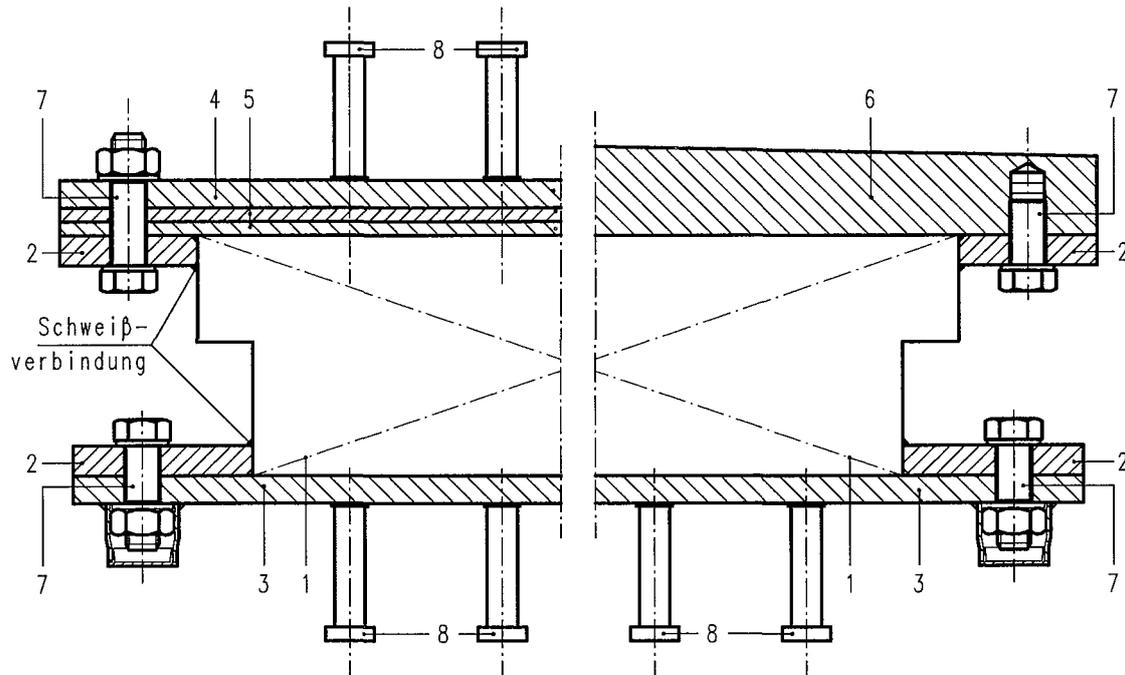
Die für die endgültige Lagerung des Bauwerks bestimmten, komplett ausgestatteten Lager dürfen während der Bauphase nicht als Hilfslager (z. B. beim Taktschieben oder Abstapeln von Überbauten) verwendet werden.

Dr.-Ing. Kathage



mageba - Brückenlager

(Anschlussbauteile)



- | | |
|---|--|
| <ul style="list-style-type: none"> 1 Brückenlager nach DIN EN 1337-1:2001-02 2 Schraubenhalter 3 untere Ankerplatte 4 obere Ankerplatte | <ul style="list-style-type: none"> 5 Futterplatten 6 keilförmige Zwischenplatte 7 Schraubverbindung 8 Kopfbolzen |
|---|--|

Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für folgende Lagerarten:

Nr.	EG-Konformitätszertifikat Lagerart / Regelwerk	Erstgeprüfte Eigenschaften
1	0672-CPD-050.311 0672-CPD-050.321 Topflager nach DIN EN 1337-5:2005-07	Topflager der Typen 2.1 bis 2.3 nach DIN EN 1337-1:2001-02; Elastomerkissen aus Rohpolymer der Mischung H880006A; Innendichtung aus POM; M_{emax} -faktoren: $F_0 = 0,01 / F_1 = 0,35 / F_2 = 4,69$ Mindestgebrauchstemperatur -40 °C; Mindestgebrauchstemperatur mit ebenem Gleitteil -35 °C
2	0672-CPD-050.131 Bewehrte Elastomerlager nach DIN EN 1337-3:2005-07	Typen 1.1, 1.2 und 1.6 nach DIN EN 1337-1:2001-02 mit $b \leq 900$ mm aus CR Rohpolymer der Mischung H990002, Schubmodul $G = 0,90$ N/mm ² ; für unkritische Verdrehungen; Mindestgebrauchstemperatur: -40 °C
3	0672-CPD-050.413 Linienkipplager nach DIN EN 1337-6:2004-08	Typen 5.1 bis 5.3 nach DIN EN 1337-1:2001-02 ohne und mit ebenem PTFE-Gleitteil; aus ferritischem Stahl der Materialklasse A; Mindestgebrauchstemperatur mit ebenem Gleitteil: -35 °C
4	0672-CPD-050.512 Kalottenlager mit PTFE nach DIN EN 1337-7:2005-07	Kalottenlager der Typen 3.1, 3.3 und 3.5 nach DIN EN 1337-1:2001-02; Kalotte mit Hartchrombeschichtung; Mindestgebrauchstemperatur mit ebenem Gleitteil -35 °C
5	0672-CPD-050.514 0672-CPD-050.522 ROBO®SLIDE L2 Kalottenlager nach ETA-08/0115	Kalottenlager der Typen 3.1 bis 3.5 nach DIN EN 1337-1:2001-02; Kalotte mit Hartchrombeschichtung; Mindestgebrauchstemperatur mit ebenem Gleitteil -50 °C
6	0672-CPD-050.616 Führungslager, Festhaltekonstruktionen nach DIN EN 1337-8:2008-01	Typen 8.1 und 8.2 nach DIN EN 1337-1:2001-02 Mindestgebrauchstemperatur -35 °C



mageba
Switzerland www.mageba.ch

mageba sa
Solistraße 68
8180 Bülach - Schweiz
Tel. +41-44-872 40 69
Fax +41-44-872 40 74

mageba - Brückenlager

Anschlussbauteile,
Lagerarten

Anlage 1a zum Bescheid
vom 24. Februar 2010
über die Änderung und
Ergänzung der allgemeinen
bauaufsichtlichen Zulassung
Nr. Z-16.7-447
vom 28. November 2006